



Überblick über das Zivilprozessrecht

Ein Streifzug anhand von Beispielen

Kolloquium vom Mai 2021

Dr. iur. Andreas Galli, Kantonsgerichtspräsident

Inhaltsübersicht

1. *Zuständigkeit*
2. *Prozessvoraussetzungen*
3. *Parteien*
4. *Prozesskosten*
5. *Prozessleitung*
6. *Beweis*
7. *Verfahrensarten*
8. *Rechtsmittel*
9. *Verweise*

1. Zuständigkeit

Für eine Forderungsstreitigkeit gegen seinen ehemaligen Arbeitgeber verlangt der Arbeitnehmer von der Gewerkschaft, bei der er Mitglied ist, Fr. 50'000.-- für die Prozessfinanzierung.

Er überlegt sich nun, ob er diese Forderung beim Gericht an seinem Wohnsitz (Gericht des Bezirks Monthey [VS]) oder beim Gericht am Sitz der Gewerkschaft in Bern geltend machen muss?

Hinweise:

- Bundesgericht, Ire Cour de droit civil, Arrêt du 11 mars 2014, 4A_575/2014.
- Frage der örtlichen Zuständigkeit.
- Gerichtsstand am Sitz der Beklagten?
- Gerichtsstand am Wohnsitz des Verbrauchers?
- Vereinsrechtliche oder vertragsrechtliche Beziehung?
- Bei vereinsrechtlicher Beziehung kann der Konsumentengerichtsstand nicht angerufen werden.
- Klage muss daher vorliegend in Bern und nicht in Monthey anhängig gemacht werden.

2. Prozessvoraussetzungen

Mit Zahlungsbefehl vom 9. November 2012 leitete die Beklagte eine Betreibung über Fr. 41'843.35 nebst Zins gegen den Kläger ein, wobei sie als Forderungsurkunde die Forderung C. und D., U., und diverse offene Rechnungen bezeichnete. Der Kläger erhob Rechtsvorschlag.

Am 28. Februar 2013 klagte der Kläger beim Bezirksgericht Winterthur gegen die Beklagte auf Feststellung, dass die in Betreibung gesetzte Forderung nicht bestehe und die Betreibung ohne Schuldgrund aufgehoben worden sei.

Hinweise:

- Bundesgericht, I. zivilrechtliche Abteilung, Urteil vom 16. Januar 2015, 4A_414/2014.
- Prozessvoraussetzungen als Grundlage für das Eintreten auf die Klage.
- Feststellungsklage (Art. 88 ZPO).
- Klagende Partei muss dartun, dass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Feststellung hat (vgl. Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO).
- Früher: unzumutbare, ein Feststellungsinteresse begründende Ungewissheit (namhafte Beträge und nicht bloss Bagatellbeträge in Betreuung, Schuldner aufgrund der Betreuung in seiner wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit behindert).

3. Parteien

Nach Zulassung der Streitverkündungsklage hob das Handelsgericht ZH die Sistierung des Hauptverfahrens auf und setzte der Beklagten und Streitverkündungsklägerin eine Frist zur Begründung der Streitverkündungsklage an.

Diese ist hiermit nicht zufrieden. Sie ist der Auffassung, dass sie erst bei Abschluss des Hauptverfahrens ihren Anspruch substantiieren können. Daher sei zuzuwarten.

Hinweise:

- Bundesgericht, I. zivilrechtliche Abteilung, Urteil vom 22. April 2014, 4A_618/2013.
- Streitverkündungsklage nach Art. 81 ZPO.
- Prozessleitungsermessen des Gerichts (Art. 82 Abs. 3 ZPO).
- Streitverkündungskläger muss damit rechnen, dass er Klage umgehend begründen muss.
- Risiko der mangelnden Substanziierung besteht bei jeder Klage.
- Kein Anspruch auf Sistierung des Hauptverfahrens.

4. Prozesskosten

Die Vorinstanzen hatten den Parteien im Verfahren um vorsorgliche Beweisführung gemäss Art. 158 ZPO die Gerichtskosten je zur Hälfte und dem Gesuchsteller die gesamten Gutachterkosten auferlegt. Auf die Zusprechung einer Parteientschädigung wurde verzichtet. Die Auferlegung der hälftigen Gerichtskosten rechtfertigt sich, da der Beschwerdeführer die Abweisung des Gesuchs beantragt und damit nur hierdurch ein strittiges Verfahren vorgelegen habe.

Hinweise:

- Bundesgericht, I. zivilrechtliche Abteilung, Urteil vom 6. Januar 2014, 4D_54/2013.
- Inhalt des Verfahrens nach Art. 158 ZPO.
- Kostenregelung nach Art. 104 ff. ZPO.
- Hier i.d.R. keine obsiegende resp. unterliegende Partei.
- Antrag auf Abweisung irrelevant, da Voraussetzungen von Amtes wegen geprüft werden.
- Kosten nach Art. 107 Abs. 1 lit. f ZPO zu verlegen.
- Es ist zu fragen, wessen Interessen das Verfahren dient. Hier klar die gesuchstellende Partei.

5. Prozessleitung

Gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Zürich vom 11. März 2014 erhob die Klägerin bei diesem am 19. Mai 2014 Berufung. Die Berufungsfrist ist an diesem 19. Mai 2014 abgelaufen.

Am 20. Mai 2014 überbrachte sie dann dem Obergericht des Kantons Zürich ihre Berufung.

Hinweise:

- Bundesgericht, I. zivilrechtliche Abteilung, Urteil vom 9. Dezember 2014, 4A_476/2014.
- Rechtsmittelfrist für die Berufung 30 Tage.
- Rechtsmittel bei der Rechtsmittelinstanz einzureichen (Art. 311 Abs. 1 ZPO).
- Lücke in der ZPO was zu geschehen hat, wenn das Rechtsmittel bei der 1. Instanz eingereicht wird.
- Rechtzeitige versehentliche Einreichung der Berufung oder Beschwerde beim iudex a quo schadet nicht und die Rechtsmittelfrist wird hierdurch gewahrt wird.

6. Beweis

Umstritten war im Scheidungsverfahren von X. und Y. im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung vor Bundesgericht lediglich noch, welcher Barbetrag sich am Stichtag (12. August 2014) im Vermögen des Y. befand.

Anlässlich seiner Befragung vor Bezirksgericht führte Y. aus, er habe sich am 21. Mai 2004 Fr. 300'000.-- ausbezahlen lassen. Keine Angaben machte Y. zu allfälligen Bargeldbezügen nach dem Stichtag (zwischen 21. Mai 2004 und 12. August 2014).

Hinweise:

- Bundesgericht, II. zivilrechtliche Abteilung, Urteil vom 4. April 2014, 5A_909/2013.
- Mitwirkungspflicht der Parteien bei Parteiaussage (Art. 160 Abs. 1 lit. a ZPO) und Herausgabe von Urkunden (Art. 160 Abs. 1 lit. b ZPO).
- Verweigerungsrechte nach Art.163 ZPO.
- Unberechtigte Verweigerung: Folgen in Art. 164 ZPO.
- Berücksichtigung bei Beweiswürdigung.
- Aber kein Automatismus.
- Bundesgericht greift in die Würdigung nur bei Willkür ein.

7. Verfahrensarten

In einem ordentlichen Verfahren wurde der doppelte Schriftenwechsel durchgeführt. Nach dessen Abschluss reichte der Kläger eine weitere Eingabe ein. Diese Eingabe enthielt weder echte noch unechte Noven. Die Gegenpartei stellte den Antrag, diese Eingabe sei aus dem Recht zu weisen.

Das Gericht hatte demnach zu beurteilen, wie mit dieser zusätzlichen Eingabe zu verfahren ist.

Hinweise:

- Bundesgericht, I. zivilrechtliche Abteilung, Urteil vom 19. Juni 2014, 4A_73/2014.
- Regelung der Eventualmaxime in Art. 229 ZPO.
- Echte und unechte Noven.
- Verschiedene Lehrmeinungen.
- Bundesgericht hat sich für jene entschieden, welche den Aktenschluss mit dem Abschluss des doppelten Schriftenwechsels festlegt.
- Grundlegende Klärung des Gehalts von Art. 229 ZPO.

7. Verfahrensarten (2. Bsp.)

Die A., B., C., D., E., I., F. und G. liessen sich vom Konkursamt de La Côte Verantwortlichkeitsansprüche der konkursiten J. Sàrl abtreten. Daraufhin reichten sie bei der Schlichtungsstelle ein Schlichtungsgesuch gegen den H. ein. Am 27. März 2013 wurde der Schlichtungsversuch durchgeführt. Anwesend waren klägerischerseits ihr gemeinsamer Rechtsvertreter sowie je eine Person jeder Partei, ausser der I., von welcher aufgrund von Ferienabwesenheiten niemand an der Verhandlung teilnehmen konnte. Die Schlichtungsstelle billigte die Abwesenheit von I. Folglich stellte sie gleichentags in Ermangelung einer Einigung die Klagebewilligung aus.

Hinweise:

- Bundesgericht, 1er Cour de droit civil, Arrêt du 16 juin 2014, 4A_616/2013.
- Beschwerde gegen Klagebewilligung?
- Beschwerde gegen den der Klagebewilligung zugrunde liegenden Entscheid der Billigung der Abwesenheit?
- Klagebewilligung ist kein Entscheid (BGE 139 III 273 Erw. 2.3) und kann daher nicht angefochten werden. Überprüfung dann im Rahmen des erstinstanzlichen Verfahrens.
- Wenn Bewilligung ausgestellt ist, kein Raum mehr den Abwesenheitsentscheid anzufechten.

8. Rechtsmittel

Der Beschwerdeführer reichte gegen den Eheschutzentscheid des Richteramtes Olten-Gösgen Berufung an das kantonale Obergericht ein und beantragte, von der Zusprechung von Unterhalts-beiträgen sei abzusehen. Gegen das abweisende Urteil des Obergerichts erhob er Beschwerde in Zivilsachen ans Bundesgericht. Dabei beanstandet er unter anderem die Auffassung des Obergerichts, wonach er im Rahmen der Berufung verpflichtet gewesen wäre, sich mit den Argumenten des Richteramtes auseinanderzusetzen.

Hinweise:

- Bundesgericht, II. zivilrechtliche Abteilung, Urteil vom 28. April 2014, 5A_141/2014.
- Arten von Rechtsmittel.
- Hier einschlägig die Berufung (Art.308 Abs. 1 lit. b ZPO).
- Anforderungen an die Berufung gemäss Art. 311 ZPO.
- Genügt das Begründen der eigenen Anträge?
- Nein! Bestätigung der bisherigen Rechtsprechung, dass eine Auseinandersetzung mit dem vorinstanzlichen Entscheid erfolgen muss.

9. Verweise

- OBERHAMMER/DOMEJ/HAAAS (Hrsg.), ZPO Schweizerische Zivilprozessordnung, Kurzkomentar, 2. Auflage, Basel 2014
- SUTTER-SOMM/HASENBÖHLER/LEUENBERGER (Hrsg.), Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), 3. Auflage, Zürich 2016
- LEUENBERGER/UFFER-TOBLER, Schweizerisches Zivilprozessrecht, 2. Auflage, Bern 2016
- BOHNET/DROESE, ZPO Zivilprozessordnung, Präjudizienbuch, Bern 2018